

HVBG-Info 24/1990 vom 02.11.1990, S. 2079 - 2084, DOK 375.312:376.6/017-BSG

Zum Begriff des Arbeitsunfalls (Herzinfarkt eines Fernfahrers)
- Abgrenzung zwischen Arbeitsunfall und Berufskrankheit und
Voraussetzung der Entschädigung nach § 551 Abs. 2 RVO
- BSG-Urteil vom 11.06.1990 - 2 RU 53/89

Zum Begriff des Arbeitsunfalls (Herzinfarkt eines Fernfahrers) – Abgrenzung zwischen Arbeitsunfall und Berufskrankheit und Voraussetzung der Entschädigung nach § 551 Abs. 2 RVO; hier: BSG-Urteil vom 11.06.1990 – 2 RU 53/89 – Das BSG hat mit Urteil vom 11.06.1990 – 2 RU 53/89 – folgendes entschieden:

## Orientierungssatz:

- 1. Zum Begriff des Arbeitsunfalls (hier beim Herzinfarkt eines Fernfahrers).
- 2. Sinn des § 551 Abs. 2 RVO ist es, durch schädigende Einwirkungen bei der versicherten Tätigkeit verursachte Krankheiten wie eine Berufskrankheit zu entschädigen, wenn aufgrund neuer medizinischer Erkenntnisse über die Gefährdung besonderer Personengruppen, die bei der letzten Fassung der Anlage 1 zur BKVO noch nicht vorhanden oder dem Verordnungsgeber nicht bekannt waren oder trotz Nachprüfung noch nicht ausreichten (vgl. BSG vom 24.1.1990 - 2 RU 20/89 = HV-INFO 1990, 793), die übrigen Voraussetzungen des § 551 Abs. 1 RVO erfüllt sind.
- 3. Es liegen keine neuen medizinisch wissenschaftlichen Erkenntnisse i.S. des § 551 Abs. 2 RVO über den ursächlichen Zusammenhang zwischen einem Herzinfarkt des Versicherten und seiner Fernfahrertätigkeit vor.